

## Metalltechniker - Oberösterreich

# Innungstagung der OÖ Metalltechniker 2021

Freitag, 10. September 2021 | 10:30 Uhr | St. Ulrich bei Steyr

Einladung zur formalen Innungstagung der Landesinnung OÖ der Metalltechniker am Freitag, den **10. September 2021**, 10:30 Uhr im Landgasthof Mayr, Pfarrplatz 3, 4400 St. Ulrich bei Steyr.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Innungstagung vom 21.09.2020
5. Grundumlagen 2022 – Beschluss – die Höhe der GU bleibt unverändert

110	U Metalltechnik	<ul style="list-style-type: none"><li>• Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. Ein Abschlag für die zweite bzw. jede weitere Betriebsstätte:</li><li>• Die Sozialversicherungsbeitragssumme des vorangegangenen Jahres und davon ein Anteil in Form eines Hebesatzes (in %)</li></ul> <p>Die Verpflichtung von juristischen Personen zur Zahlung fester Beträge in doppelter Höhe wird ausgeschlossen.</p> <p>Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten:</p>	€ 127,00 100,00% 0,08% € 60,00
<small>Beschluss der Fachgruppentagung am 20.09.2021. Dieser Beschluss tritt mit 01.01. des auf die Beschlussfassung folgenden Jahres in Kraft.</small>			

© WKÖ

### 6. Allfälliges

#### Anmeldung unbedingt erforderlich:

Corona bedingt erfordert die Abhaltung von Sitzungen eine entsprechende Vorbereitung. Daher bitte aus organisatorischen Gründen um Anmeldung bis **03. September 2021** per Mail an [metalltechnik@wkoee.at](mailto:metalltechnik@wkoee.at) oder per Telefon 05 90909 4131. Die Tagung findet unter Einhaltung der jeweils gültigen COVID-19 Bestimmungen statt.

Die Tagung ist nicht öffentlich, teilnahmeberechtigt sind nur Innungsmitglieder. Juristische Personen und sonstige Rechtsträger (GmbH, OG, KG, ...) haben zur Ausübung ihrer Rechte eine physische Person schriftlich zu bevollmächtigen, die die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht gem. § 85 Abs. 2 WKG erbringt (also Gesellschafter, Geschäftsführer, Prokurist, Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied). Die erteilte schriftliche, firmenmäßig gezeichnete Vollmacht ist beim Einlass zur Sitzung vorzulegen. Eine Vertretung verhinderter Mitglieder ist nicht zulässig.

Stand: 10.08.2021